

**Selbsthilfeförderung nach § 20 Abs. 4 SGB V**  
**Empfehlungen des gemeinsamen Arbeitskreises der Spitzen-**  
**verbände der Krankenkassen und der Vertreter der maß-**  
**geblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe zur Umsetzung**  
**der „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“**  
**ab dem Förderjahr 2007 auf den jeweiligen Förderebenen**

In den „Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätzen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 Abs. 4 SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 11. Mai 2006“ sowie in den Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Vertreter der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe der Förderjahre 2005 und 2006 zur Förderung auf Bundesebene wurde bereits angekündigt, eine Erklärung zur Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe von Wirtschaftsunternehmen bei der Antragstellung zugrunde zu legen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Vertreter der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe haben nun eine diesbezügliche Textfassung gemeinsam abgestimmt (vgl. Anlage 1). Diese gilt ab dem Förderjahr 2007. Sie hat zum Ziel, in den Selbsthilfegruppen und ihren Verbänden einen grundsätzlichen Diskussions- und Reflexionsprozess über ihre Arbeitspraxis und Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen anzuregen, ihre Mitglieder für dieses Thema zu sensibilisieren und Transparenz sowohl für ihre Mitglieder als auch gegenüber den fördernden Krankenkassen und ihren Verbänden zu schaffen.

Für die jeweiligen Förderebenen werden die nachstehenden Vorgehensregelungen empfohlen:

#### **Bundesebene**

Mit dem aktuellen Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Vertreter der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe zum Förderverfahren in 2007, dessen Veröffentlichung im Oktober 2006 erfolgte, wurden die Bundesorganisationen der Selbsthilfe über die Einführung der „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe von Wirtschaftsunternehmen“ informiert. Diese Erklärung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Durch Unterschrift unter den Förderantrag bestätigen die Antragsteller, dass sie diese Erklärung zur Kenntnis genommen haben und nach den darin aufgeführten Grundsätzen handeln. Auf die separate Unterschrift unter diese Erklärung wurde auf Wunsch der Vertreter der Selbsthilfe verzichtet.

Die mit der Einführung dieser Erklärung innerhalb der nächsten zwei Jahre gewonnenen Erfahrungen werden zusammengetragen und bilanziert. Darauf aufbauend wird dieses Verfahren ggf. überarbeitet.

## **Landesebene**

Der gemeinsame Arbeitskreis der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Vertreter der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe empfiehlt, die „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ für die Förderung der Selbsthilfe auf der Landesebene ebenfalls – analog zur Bundesebene - einzuführen. Auch dort soll der Diskussionsprozess über die Unabhängigkeit der Selbsthilfe von Wirtschaftsunternehmen innerhalb der Selbsthilfe angeregt werden. Demnach soll diese Erklärung ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen werden. Der Antragsteller auf Landesebene bestätigt ebenfalls durch seine Unterschrift unter den Förderantrag, dass die Erklärung zur Kenntnis genommen wurde und nach den darin aufgeführten Grundsätzen verfahren wird.

Sofern auch auf Landesebene eine entsprechende Informationspraxis über das Förderverfahren existiert (Herausgabe eines Gemeinsames Rundschreibens auf Landesebene o.ä.), sollte darin über die Einführung der Erklärung informiert werden. (Vgl. hierzu auch die Ausführung in den aktuellen Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätzen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 20 Abs. 4 SGB V in der Fassung vom 11. Mai 2006, Kapitel 5.4.2.)

Existiert keine diesbezügliche Informationspraxis, oder es finden kassenspezifische Antragsformulare Anwendung, sollte bei der Herausgabe der Antragsformulare über die Erklärung informiert und die Erklärung in den Antrag integriert werden. Die Herausgeber dieser Empfehlung regen bei der Verwendung kassenspezifischer Antragsformulare an, sich an den Inhalten der als Anlage 2 beigefügten Musterformulare für die Bundesebene zu orientieren.

## **Regionale/örtliche Ebene**

Auf der örtlichen Förderebene wird ein vereinfachtes Antragsverfahren praktiziert. Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten möglichst gering zu halten, soll die Erklärung nicht Bestandteil der Antragstellung bzw. der Antragsunterlagen werden. Da jedoch auch auf örtlicher Ebene die Einflussnahme von Wirtschaftsunternehmen auf die Selbsthilfe stattfindet, halten es die Herausgeber dieser Empfehlung für notwendig, die Erklärung auch bei den örtlichen Selbsthilfegruppen bekannt zu machen und die Mitglieder der Gruppen für dieser Thematik zu sensibilisieren und ihre Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken. Hierfür bietet sich an, die Erklärung über Multiplikatoren (z.B. die Selbsthilfeverbände, Selbsthilfekontaktstellen) zu verbreiten.

Die Diskussion über die Thematik, wie Selbsthilfegruppen ihre Neutralität und Unabhängigkeit bewahren können, soll auch auf dieser Förderebene angestoßen werden. Die Landes- oder die Bundesorganisationen der Selbsthilfe können hierzu Impulse setzen und beispielsweise ihre Mitglieder über ihre Verbandszeitungen oder im Rahmen ihrer internen Rundschreiben informieren.

Der gemeinsame Arbeitskreis auf Spitzenverbandsebene hält auch die Selbsthilfekontaktstellen für geeignet, die Thematik aufzugreifen (z.B. im Rahmen von Regionalgruppentreffen, durch Schaffung von Diskussionsforen o.ä.).

Ggf. kann auch bei gemeinsamen Veranstaltungen von Selbsthilfegruppen und Krankenkassen die Thematik und der Umgang mit Sponsoren thematisiert werden.



## **Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit<sup>\*)</sup>**

**der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen  
bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände  
nach § 20 Abs. 4 SGB V**

### **Präambel**

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt ab dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

### **Erklärung**

#### **I. Autonomie der Selbsthilfe**

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

#### **II. Transparenz**

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

---

<sup>\*)</sup> Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter den Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

### **III. Datenschutz**

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

### **IV. Information**

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

### **V. Veranstaltungen**

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.